

Organisationsreglement Gruppenmeisterschaft

Beschluss ZV vom 07.07.2010

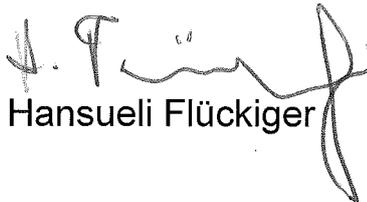
EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident



Peter Rytz

Der Obmann



Hansueli Flückiger

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.03.2011

1 Grundlagen

Das nachfolgende Reglement stützt sich auf die einschlägigen Reglemente des EHV.
Im Besonderen seien erwähnt:

- Spielreglement
- Lizenzierungs- und Transferreglement
- Technische Weisungen
- Organisationsreglement Hornusserfeste/Kleinanlässe
- Weisung des Dopingverantwortlichen EHV.

2 Durchführung

Der Eidg. Gruppenmeister wird zweistufig in Qualifikations- und Final-Spielen ermittelt. Für die Qualifikationsspiele sind die Zweckverbände und für die Finalspiele der EHV zuständig.

3 Allgemeines

3.1 Gruppengrösse

Eine Gruppe besteht aus 6, von der gleichen Gesellschaft spielberechtigten Hornusser, die auch im Besitze einer gültigen Lizenz sind. Jeder Hornusser ist nur in einer Gruppe spielberechtigt.

3.2 Spielgeräte

Die durchführende Gesellschaft ist besorgt, dass pro Ries vorhanden sind:

Bock, Auffangvorrichtung (Schussblende), Absperrwand.

Stecken, Schindeln, Lehm und Hornusse sowie Richtlatte sind von jeder Gruppe selber mitzubringen.

Alle Spielgeräte müssen den techn. Weisungen EHV entsprechen.

3.3 Riese abstecken

Die Riese werden von der durchführenden Gesellschaft nach Spielreglement ausgesteckt. Sie müssen während dem Spielbetrieb in der gleichen Richtung spielbar sein (Sonneneinwirkung, Unfallgefahr). Die Kontrolle der Riese obliegt der Technischen Kommission EHV.

3.4 Böcke setzen

Die Böcke sind von der durchführenden Gesellschaft gemäss Spielreglement EHV zu setzen. Sie bleiben während des gesamten Anlasses unverändert.

3.5 Schlagen / Abtun

Jeder Spieler hat in 2 Durchgängen ohne Wechsel je 2 Streiche gemäss Spielreglement zu schlagen. Das Bewerten der Streiche beginnt bei Punkt 0/1.

Ersatzstreiche sind nach jedem Durchgang zu schlagen und werden gemäss Spielreglement bewertet.

Nummern zählen in den Qualifikationsspielen von Punkt 7 bis und mit Punkt 18. An den Finalspielen von Punkt 9 bis und mit Punkt 20.

3.6 Spielleitung

In den Qualifikationsspielen werden pro Ries:

1 Rieschef und 4 Hornusser als Schiedsrichter eingesetzt. Der Rieschef ist verantwortlich für die Listenführung und die Einteilung der Schiedsrichter. Der Einsatzplan liegt beim Zweckverbandsobmann.

Für den Final stellt jede qualifizierte Gruppe 2 Schiedsrichter/Spielerschiedsrichter.

3.7 Rangordnung Gruppen

Die Ranglisten werden nach dem Spielreglement erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet jedoch das bessere Einzelresultat.

4 Qualifikationsspiele

4.1 Zuständigkeit

Die Zweckverbände sind für die Organisation der Qualifikationsspiele zuständig. Qualifikationsspiele sind innerhalb des Zweckverbandes durchzuführen und müssen fünf Wochen vor dem Final abgeschlossen sein.

4.2 Technische Leitung

Für die technische Leitung ist der Zweckverbandsobmann zuständig. Er besorgt die Auslosung und stellt den Spielplan zusammen. Dem Eidg. Obmann sind nach Abschluss der Qualifikation die Rangliste und die Spiellistenkopien der Finalberechtigten Gruppen sofort zuzustellen.

4.3 Auszeichnungen

Von 50% der teilnehmenden Gruppen erhalten sämtliche Spieler eine Auszeichnung. Die Auszeichnung organisiert der Eidg. Obmann.

5 Finalspiele

5.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind insgesamt 36 Gruppen des EHV. Die prozentuale Zuteilung auf die Zweckverbände (Quote) erfolgt durch den Eidg. Obmann, aufgrund der teilnehmenden Gruppen und der Rangliste an den Qualifikationsspielen der Zweckverbände.

5.2 Technische Leitung

Der Eidg. Obmann ist zuständig für die Wettkampforganisation und Leitung der Finalspiele.

5.3 Spielerauswechslung

Pro Gruppe sind höchstens 2 Spielerauswechslungen gestattet. Die erste Auswechslung kann ohne besondere Formalitäten vorgenommen werden. Für die zweite Auswechslung benötigt der Eidg. Obmann vor dem Final ein schriftlich begründetes Gesuch. Während des Finals sind keine Auswechslungen mehr gestattet.

5.4 Zuteilung / Auslosung

Die Zuteilung der Gruppen, Spielzeiten und Spielplätze erfolgt durch Losentscheid.

5.5 Spielmodus

36 Gruppen bestreiten in zwei Durchgängen den grossen Final (18 Gruppen scheiden aus). Die 18 verbleibenden Gruppen bestreiten den kleinen Final (12 Gruppen scheiden aus). Die 6 verbleibenden Gruppen bestreiten den Meisterfinal. Der Sieger des Finals ist Eidg. Gruppenmeister.

5.6 Auszeichnungen

Die ausscheidenden Teilnehmer am kleinen Final erhalten als Einzelauszeichnung eine Medaille.

Die Teilnehmer am Meisterfinal erhalten als Einzelauszeichnung eine Medaille mit „Olympiaband“.

Die ersten drei Gruppen des Meisterfinals erhalten je einen Gruppenpreis, organisiert durch den EHV und finanziert aus den Gruppenbeiträgen.

5.7 Spieldatum

Der Gruppenmeisterschaftsfinal findet in der Regel am Samstag vor Betttag statt.

6 Verschiedenes

6.1 Finanzen

Die Gruppenbeiträge für Qualifikationsspiele werden von den Zweckverbänden und die Finalspiele werden durch den Zentralvorstand festgesetzt.

Die Rechnungsstellung für die Qualifikationsspiele ist Sache der Zweckverbände, für die Finalspiele ist die Zentralkasse EHV zuständig.

Die Entschädigung für die zuständigen Funktionäre erfolgt für die Qualifikationsspiele gemäss Regelung Zweckverband und für die Finalspiele gemäss Spesenreglement EHV.

Die Verpflegung der Funktionäre zum Selbstkostenpreis erfolgt zu Lasten des Zweckverbandes (Qualifikation) bzw. zu Lasten der Zentralkasse EHV (Final).

6.2 Infrastruktur

Die Infrastrukturanforderungen gemäss Organisationsreglement Hornusserfeste / Kleinanlässe Kapitel 3 sind sinngemäss anzuwenden.

6.3 Rechnungsbüro

Die durchführende Gesellschaft stellt dem amtierenden Obmann ein Rechnungsbüro zur Verfügung. Für das Rechnungsbüro und die sofortige Bedienung der Presse ist der amtierende Obmann zuständig.

6.4 Bewerbungen

Bewerbungen für die Übernahme der Gruppenmeisterschaft sind an die Zweckverbandsobmänner (Qualifikation) und an den Eidg. Obmann (Final) zu richten. Die Finalspiele finden im Turnus in den Zweckverbänden statt. Die Zweckverbände bestimmen die Durchführungsorte der Qualifikationsspiele und schlagen dem Zentralvorstand EHV den Ort der Finalspiele vor.

6.5 Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

6.6 Aufhebung bisheriger Regelungen

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements, ist das Reglement, genehmigt am 29.11.1996, aufgehoben.

6.7 Inkrafttreten

Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 07.07.2010 genehmigt. Es tritt ab 01.03.2011 in Kraft.